

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/99 vom 12. April 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_99

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/99 du 12 avril 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/99 del 12 aprile 2007

Regeste

Art. 28 Abs. 2ter IVG: Invaliditätsbemessungsmethode. Ob eine versicherte Person als ganztägig oder teilzeitig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zu einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Annahme einer vollen Berufstätigkeit bei einer bisher nicht nennenswert erwerbstätigen Hausfrau wegen engen finanziellen Verhältnissen [Invalidität des Ehemannes und renovationsbedürftigem Eigenheim] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2007, IV 2006/99). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_304/2007.

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinn von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2bis IVG i. V. m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig ist, wird die Invalidität für diesen Teil nach Art. 16 ATSG festgelegt. Ist sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2bis IVG festgelegt. In diesem Fall sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2ter IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Ist bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztägig erwerbstätig wären, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art. 27bis IVV). Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis zur gemischten Methode ergibt sich einerseits der Anteil der Erwerbstätigkeit am gesamten Aufgabenbereich aus dem Vergleich der im betreffenden Beruf üblichen (Normal-) Arbeitszeit und der von der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleisteten Arbeitszeit und andererseits der Anteil der Hausarbeit aus deren Differenz (vgl. BGE 125 V 146). b) In ständiger Praxis prüft das Eidgenössische Versicherungsgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich

tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, beruflicher, sozialer und ökonomischer Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre, wobei keinem dieser Kriterien von vornherein vorrangige Bedeutung zukomme (BGE 117 V 197 Erw. 4b in fine). Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung bzw. des Einsprache-Entscheids entwickelt hätten, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-) Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich sei (vgl. BGE 125 V 150 mit Hinweisen).

E. 2

a) Die Beschwerdegegnerin ging bei der Abklärung der Anspruchsberechtigung davon aus, dass die Beschwerdeführerin seit vielen Jahren fast ausschliesslich als Hausfrau tätig war und ab 2001 einer Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 2 bis 2,5 Stunden nachging. In diesem Sinn hat sie die Tätigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt mit 94% gewichtet und im ausserhäuslichen Bereich ein Pensum von 6% angerechnet. Sie hat im Rahmen eines eigentlichen Prozentvergleichs, ohne die Ermittlung von erwerblich erzielbaren Vergleichseinkommen, einen Invaliditätsgrad von 17% (in der Verfügung), respektive 11% (im Einsprache-Entscheid) errechnet. Die Beschwerdeführerin bestreitet die Richtigkeit der von der Verwaltung vorgenommenen Aufteilung von Erwerb und Haushalt. Sie stellt sich auf den Standpunkt, ohne Gesundheitsschaden einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Angesichts der realen Gegebenheiten und der Aussagen der Beschwerdeführerin, sie sehe sich angesichts der schwierigen finanziellen Situation gezwungen, einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, obwohl sie sich bisher hauptsächlich um den Haushalt gekümmert habe und dies ohne das invaliditätsbedingt geringe Einkommen des Ehemannes wohl auch weiter getan hätte, liegen gewichtige Gründe für die Annahme einer ohne Gesundheitsschaden zu 100% ausgeübten Erwerbstätigkeit vor. Für dieses Ergebnis spricht auch die Tatsache, dass keine Betreuungspflichten gegenüber Kindern bestehen und der zwei Personen umfassende Haushalt der Beschwerdeführerin unter allenfalls vermehrter Unterstützung durch den Ehemann auch abends und an den Wochenenden zu besorgen ist, was in Anbetracht der anhand der Akten (Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistungen vom 26. Mai 2005) ausgewiesenen schwierigen finanziellen Situation auch angezeigt erscheint. Hieran vermag der Umstand, dass die Beschwerdeführerin keinen Beruf erlernt und bisher kaum in den Arbeitsmarkt eingegliedert war, nichts zu ändern. Diese Aspekte mögen zwar das Finden einer Stelle erschweren, sie vermögen aber nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin, die zwar ohne wirtschaftliche Notwendigkeit ihren Vorstellungen und Plänen gemäss weiterhin den Haushalt geführt hätte, aufgrund der eng gewordenen finanziellen Verhältnisse ohne das Rückenleiden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Dabei ist zu beachten, dass der bisher vorhandene Nebenverdienst des Ehemannes der Beschwerdeführerin einerseits durch die Erhöhung des IV-Grads und andererseits wegen beim Arbeitgeber anfallenden Gründen offenbar weggefallen ist (IV act. 24). Auch wäre, wie glaubhaft dargetan wird, eine

Einkommenssteigerung wegen der Renovationsbedürftigkeit des eigenen Wohnhauses notwendig geworden. Substanziell hätte bei der mutmasslich bescheidenen Entlöhnung nur ein Vollpensum erlaubt, für diese Zwecke Reserven zu bilden. b) Mit Bezug auf die Statusfrage kann auch nicht ohne weiteres auf die Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärungen der Verhältnisse im Haushalt abgestellt werden. Obgleich derartige Aussagen praxismässig stärker zu gewichten sind als spätere, anderslautende Erklärungen, welche von Überlegungen sozialversicherungsrechtlicher Natur beeinflusst sein können (AHI 2000 S. 197 Erw. 2d; vgl. auch BGE 121 V 47 Erw. 2a mit Hinweisen), gilt dennoch grundsätzlich zu beachten, dass der Bedeutungsgehalt der Frage nach der hypothetischen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall innerhalb des ganzen Rentengefüges für Laien nicht einfach zu erkennen ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, i.S. S., vom 26. September 2006, Erw. 6.2.2, [I 385/06] mit Hinweis). So hat die Beschwerdeführerin angegeben, sie wäre in erster Linie für den Haushalt zuständig geblieben. Sie könne sich wegen der gesundheitlichen Einschränkungen kein höheres ausserhäusliches Arbeitspensum vorstellen. Damit beschreibt sie die Lebenssituation, wie sie seit Beginn des Leidens vor drei bis vier Jahren besteht und nicht ihr Verhalten ohne Gesundheitsschaden bei zunehmend schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen. c) Auch im Sinn der ständigen Praxis des Versicherungsgerichts, wonach das sich aus dem klaren Wortlaut des Art. 8 Abs. 3 ATSG ergebende Zumutbarkeitskriterium ernst zu nehmen ist (vgl. etwa das im Internet (www.gerichte.sg.ch) veröffentlichte Urteil vom 22. Januar 2007, IV 2006/60, mit Hinweisen auf die Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen und auf die Lehre) und eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Haushalt nur zulässig ist, wenn und soweit der betreffenden Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, wäre es der Beschwerdeführerin aufgrund der persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Umstände zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In dieser Situation besteht auch nach dem klaren Wortlaut und nach dem Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 3 ATSG keine Veranlassung, die Beschwerdeführerin nicht als Vollerwerbstätige zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass die Invalidität der Beschwerdeführerin ab Antragsstellung nach der Methode des Einkommensvergleichs zu ermitteln ist, und es kann offen bleiben, ob die Haushaltabklärung sachgerecht durchgeführt wurde.

E. 3

a) Gemäss Art. 16 ATSG wird bei als vollerwerbstätig zu qualifizierenden Personen der für den Rentenanspruch massgebende Invaliditätsgrad ermittelt, indem das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach Durchführung von Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Um die Arbeitsunfähigkeit und danach den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche oder gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist,

auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Schmerzen berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a). b) Dr. C.____, der die Beschwerdeführerin am 25. Mai 2005 rheumatologisch untersuchte und eine chronisches panvertebrales Syndrom vor allem cervicothorakal links und lumbal diagnostizierte, ging von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Reinigungsdienst aus und war der Ansicht, dass sie die Arbeiten im eigenen Haushalt noch knapp bewältigen könne. Ob die Beschwerdeführerin in einer ihrem Leiden angepassten Tätigkeit eine ökonomisch verwertbare Arbeitsleistungen erbringen könnte, hat Dr. C.____ nicht angegeben. Dr. D.____, der die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren vorwiegend wegen anderer Erkrankungen behandelte, schätzte die Arbeitsfähigkeit wegen des Rückenleidens in einer leichten, wechselbelastenden Hilfsarbeit ohne Rückenbelastung und ohne witterungsbedingte Belastungen auf etwa 50%. Anhand welcher konkreten Anhaltspunkte er diese Einschätzung vorgenommen hat, geht aus dem Arztbericht nicht hervor. Bei der Invaliditätsbemessung ist die Beschwerdeführerin zuerst von einer Arbeitsunfähigkeit im ausserhäuslichen Bereich von 100% ausgegangen, wobei sie offenbar die Tätigkeit im Reinigungsdienst zugrunde legte. Im Einsprache-Entscheid errechnete sie bei einer gemäss der Beurteilung des Hausarztes zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50% in dem Leiden angepassten Tätigkeiten bei einer Erwerbstätigkeit im Pensum von 6% keinen Erwerbsausfall und im Haushaltbereich bei einer Einschränkung von 12% und einem Pensum von 94% einen IV-Grad von 11%. Aufgrund der vorhandenen Akten fehlt es an schlüssigen ärztlichen Stellungnahmen im Sinn der oben (Erw. 3a) erwähnten Rechtsprechung, aufgrund welcher die verbleibende Restarbeitsfähigkeit in einer zumutbaren erwerblichen Tätigkeit zuverlässig beurteilt werden könnte. Die Sache ist deshalb zur weiteren medizinischen Beurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird spezialärztliche orthopädische und rheumatologische Abklärungen zum Ausmass der in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit noch bestehenden Arbeitsfähigkeit vornehmen. Allenfalls wird es sich als notwendig erweisen, auch eine ergonomische Abklärung, beispielsweise eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) zu veranlassen, um zu einer zuverlässigen Beurteilung der noch ausführbaren erwerblichen Tätigkeiten zu kommen. Wenn über die zumutbare Leistungsfähigkeit Klarheit herrscht, wird die Beschwerdegegnerin den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin anhand eines reinen Einkommensvergleichs ermitteln.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einsprache-Entscheids vom 21. April 2006 teilweise gutzuheissen und die Streitsache ist zur Durchführung ergänzender medizinischer Abklärungen über den Umfang der Leistungseinbusse und zur Neuberechnung des Invaliditätsgrades an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Ausgang des Verfahrens stellt praxisgemäss (vgl. ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) in Bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung ein vollumfängliches Obsiegen dar. Die Beschwerdeführerin hat deshalb Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten. Die Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen zu betrachten. Demgemäss hat das

Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einsprache-Entscheid vom 21. April 2006 aufgehoben und die Streitsache zur Durchführung ergänzender medizinischer Abklärungen sowie anschliessender neuer Entscheidung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.